

ERRICHTUNG EINES
ATMOSPHERISCHEN WÄRMESPEICHERS
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBETRAG



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Errichtung eines atmosphärischen Wärmespeichers

(Wühlitz, Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

MIBRAG GmbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)

0176 24050461
kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)

- *Kartierung*

Juliane Trebstein (B. Sc.)

- *Text und GIS*

Vanessa Zimmer (M. Sc)

- *Kartierung*

unter Mitarbeit von
Dr. Thomas Hofmann

- *Avifauna*

Dezember 2024

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN	5
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	8
3.1 LAGE	8
3.2 IST-ZUSTAND	8
3.3 SOLL-ZUSTAND	8
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
3.4.1 Baubedingte Wirkungen	9
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	9
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	9
4 RELEVANZPRÜFUNG	9
5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	11
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	13
6.1.1 Reptilien (<i>Reptilia</i>)	13
6.1.2 Amphibien	16
6.1.3 Fledermäuse	18
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	21
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	24
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	24
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	28
8 ZUSAMMENFASSUNG	29
9 QUELLEN UND LITERATUR	30
10 ANLAGEN	32
ANLAGE 1: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - TABELLE	33
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - KARTE	34
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER ZAUNEIDECHSEN ERFASSUNG	35
ANLAGE 4: QUARTIERPOTENZIALBÄUME UND HORCHBOXENSTANDORTE - FLEDERMÄUSE	36
ANLAGE 5: REPTILIENZAUN MIT SELBSTENTLEERENDEN FANGEIMERN	37
ANLAGE 6: PLANUNGEN ZUR ANLAGE IM LUFTBILD	38

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328 (BGBl. I S. 1328).
CEF-Maßnahme	Continous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

1 Veranlassung

Die MIBRAG GmbH plant auf der südwestlich an das Industriekraftwerk Wühlitz angrenzenden Fläche bei Hohenmölsen in Sachsen-Anhalt die Errichtung eines atmosphärischen Wärmespeichers, um die Flexibilität des Wärmenetzes zu erhöhen. Im Zuge dessen war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*) in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich bei Webau und Wühlitz, Ortsteilen von Hohemölsen in Sachsen-Anhalt und umfasst eine Fläche von etwa 0,4 ha. Abbildung 1 zeigt die Lage des Untersuchungsgebiets. Nordöstlich des UG befindet sich angrenzend das Kraftwerksgelände des Industriekraftwerks Wühlitz und südöstlich ein Solarpark. Im weiteren Umfeld ist das UG vor allem im Süden von landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben. Das restliche Umfeld, abgesehen von dem Betriebsgelände der Mitteldeutschen Paraffinwerke GmbH im Westen, ist durch wildwachsende Naturwiesen mit Gehölzbestand zwischen den Saalezuflüssen Nissa und Rippach charakterisiert.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) bei Webau / Wühlitz.

(Grundkarte: OpenStreetMap (Stand: 11/2024) © OpenStreetMap Mitwirkende 2017, CC-BY-SA 2.0)

3.2 Ist-Zustand

Das UG befindet sich auf dem Betriebsgelände des Industriekraftwerks Wühlitz. Die Fläche ist durch Nutzung als Wendeschleife für Kraftfahrzeuge zu großen Teilen geschottert. Neben dem Fahrwegen ist das UG mit krautiger Vegetation und an den Rändern mit kleineren Gebüsch und Gehölzgruppen bestanden.

3.3 Soll-Zustand

Im Untersuchungsgebiet soll ein atmosphärischer Wärmespeicher errichtet werden, um die Flexibilität des Fernwärmenetzes zu erhöhen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen und Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Erhebliche Störungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Schlingnatter: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Amphibien: bei Vorhandensein von geeigneten Laichgewässern im PG
- Fledermäuse: bei bestehendem Quartierpotenzial im PG
- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Rote Liste Sachsen-Anhalts (TROST et al. 2020): 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste - = Kein Nachweis oder nicht bewertet., Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. * Schutzstatus für ein oder mehrere Arten in der Artengruppe

N r.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzialabschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	3	X	
2	Schlingnatter, <i>Coronella austriaca</i>	FFH IV	G	3	-	
3	Amphibien, Amphibia	(FFH IV)*			-	
4	Fledermäuse, <i>Microchiroptera</i>	FFH IV				X
5	Vögel, Aves	VSR I			X	

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Die faunistische Erfassung erfolgte im Frühjahr und im Sommer 2023 und wurde im Sommer 2024 ergänzt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste sechs Begehungen während der Nachmittagsstunden im Mai, Juni, Juli, August und September 2023. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von ALBRECHT et al. (2013) angegebenen 0,5 km/h. Zur Erhöhung der Nachweishäufigkeit wurden am 15. Mai künstliche Verstecke ausgebracht.

Schlingnatter. Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung erfolgte ebenfalls die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen streng geschützter Schlingnattern an insgesamt sechs Terminen von Mai bis September 2023. Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung wurden die ausgebrachten künstlichen Verstecke ebenfalls auf ein Vorkommen von Schlingnattern kontrolliert.

Amphibien. Am 15. Mai 2023 erfolgte eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Amphibien im PG. Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung wurden die ausgebrachten künstlichen Verstecke ebenfalls auf ein Vorkommen von streng und besonders geschützten Amphibienarten kontrolliert.

Fledermäuse. Am 15. November 2023 wurde eine visuelle Kontrolle der im und am UG befindlichen Gehölzbestände hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse durchgeführt. Im Fokus der Untersuchung stand sowohl die Feststellung vorhandener Quartierbäume sowie Hinweise auf ein rezentes Vorkommen von Fledermäusen durch Nachweise von lebenden/ toten Individuen, Fraßresten oder Kot. Als Hilfsmittel standen Leiter, Endoskop, Fernglas und Taschenlampe zur Verfügung. Vom 05.07.2024 bis zum 08.07.2024 wurde die Untersuchung durch eine nächtliche akustische Erfassung mittels drei Horchboxen ergänzt.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im UG wurde im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni 2023 eine Brutvogelkartierung mit vier Geländebegehungen in den Vormittagsstunden und eine in der Dämmerungsphase (Erfassung potenzieller Nachtrufer) durchgeführt. Kontrolliert wurden dabei sowohl das UG als auch die angrenzenden Randbereiche. Arten, die auf Grund des Verhaltens (nur überfliegend) bzw. der örtlichen Gegebenheiten (keine Horstbäume) nicht als Brutvögel gelten konnten, wurden als Nahrungsgäste klassifiziert. Nomenklatur und Systematik der einzelnen Vogelarten folgen der „Artenliste der Vögel Deutschlands“ (BARTHEL & KRÜGER 2018). Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 1 tabellarisch dargestellt.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
15.05.2023	1. Kartierung Reptilien/ Amphibien	habit.art
17.05.2023	1. Kartierung Avifauna incl. Dämmerung	Dr. Thomas Hofmann
24.05.2023	2. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hofmann
06.06.2023	3. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hofmann
16.06.2023	2. Kartierung Reptilien/ Amphibien	habit.art
19.06.2023	4. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hofmann
30.06.2023	5. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hofmann
27.07.2023	3. Kartierung Reptilien/ Amphibien	habit.art
04.08.2023	4. Kartierung Reptilien	habit.art
15.08.2023	5. Kartierung Reptilien	habit.art
21.09.2023	6. Kartierung Reptilien	habit.art
15.11.2023	1. Kartierung Gehölzkontrolle auf Quartierpotenzial für Fledermäuse	habit.art
05.07.2024 bis 08.07.2024	1. Akustische Untersuchung Fledermäuse	habit.art

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Reptilien (*Reptilia*)

Im Untersuchungsgebiet wurde die streng geschützte Art Zauneidechse nachgewiesen. Ein Nachweis der streng geschützte Schlingnatter gelang nicht.

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none">- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)- lockeres gut drainiertes Substrat- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen- spärliche bis mittelstarke Vegetation- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Das UG bietet durch teilweise krautige Vegetationen und Gehölzbestand am Rand ausreichende Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen. An drei der sechs Begehungstermine konnten im Umfeld des UG Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auf Grund ähnlicher Habitateigenschaften muss von einem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im UG ausgegangen werden. Aufgrund der Vergrämung des Bodens durch die Nutzung mit Kraftmobilen ist davon auszugehen, dass die Zauneidechsen vorwiegend auf der Fläche südlich des Plangebiets vorkommen. Es kann trotzdem nicht</p>		

ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen geeignete Sonnenplatz- und Versteckstrukturen im UG nutzen.

Die Lage der Nachweispunkte ist in der Anlage 3 kartographisch dargestellt.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Baubedingt sind Individuenverluste durch das Befahren mit Baumaschinen und technischem Gerät zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist eine Umzäunung der Habitattfläche (**V 3.3**) und eine Vergrämung durch Mahd der Grünflächen (**V 3.2**) erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Unter Einhaltung der Maßnahme **V 3.3** und **V 3.2** ist nicht von einer Störung auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Durchführung der Maßnahme **V 3.3** und **V 3.2** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V 3.3: Umsiedlung wenig mobiler Arten mit geeigneten Methoden

V 3.2: ggf. rechtzeitige Habitatpessimierung zur Vergrämung / Lenkung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.1.2 Amphibien

Amphibien (<i>Amphibia</i>)		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang:	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p><u>Amphibien-Laichgewässer.</u> Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrutet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Stillgewässer, die als Laichgewässer für Amphibien fungieren könnten, wurden im UG nicht festgestellt. Die in ca. 300 m Entfernung westlich des UG gelegene Aue des Rippachtals hingegen stellt einen potenziellen Lebensraum von bspw. besonders geschützten Erdkröten, Grasfröschen oder Grünfröschen dar. Im Rahmen der Kontrolle von künstlichen Verstecken wurde gezielt auf ein Vorkommen von Amphibien im UG geachtet. Ein Nachweis gelang dabei nicht.</p>		
Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p>		
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>		
<p>Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.</p>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Es besteht keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.1.3 Fledermäuse

Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnis- höhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransen- fledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stäm- men und dicken Ästen zu finden sind.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fleder- mäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Aus- nahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen star- ker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Der im PG vorhandene Gehölzbestand ist größtenteils jung. Er weist nur geringe Stammdurchmesser auf und ist somit für eine Nutzung durch Fledermäuse ungeeignet. Einige Eschen außerhalb des PG weisen größere Stammdurchmesser (> 30 cm) auf. An insgesamt drei Bäumen wurden Strukturen in Form von Ast,- Spechthöhlen und abstehender Borke, die als potenzielle Fledermausquartiere dienen können, festgestellt. Die Bäume mit Fledermausquartierpotenzial, sowie der Lage der Horchboxen der akustischen Untersuchung, sind in Anlage 4 kartografisch dargestellt.</p> <p>Für das PG war besonders die Auswertung der Horchbox Nummer zwei von Interesse. Überwiegend wurden Rufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet. Vereinzelt sind außerdem Rufsequenzen von Mü- cken-, Mops- und Rauhautfledermäusen und Vertretern der Artengruppe Nyctaloid (nicht näher be- stimmbar) vorhanden. Horchboxstandort zwei scheint sich durch nächtliche Beleuchtung des Park- platzes oder des Werkes besonders als Jagdhabitat zu eignen, dort wurden insgesamt 1088 Rufe aufgezeichnet. Aus dem Aktivitätsspektrum der Fledermäuse an Horchbox zwei ließen sich keine Hin-</p>		

weise auf eine dort vorhandene Wochenstube ableiten. Eine Nutzung als Quartier für Einzeltiere im Sommer kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände im weiteren Umfeld vorkommender Fledermausarten sind nicht zu erwarten, da nach aktuellem Planungsstand keine Gehölzentnahme stattfindet.

Falls wider erwartend eine Gehölzentnahme an den in der Anlage 4 dargestellten potenziellen Quartierbäumen durchgeführt wird, können Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände im weiteren Umfeld vorkommender Fledermausarten bei Durchführung der Maßnahme V 3.1 ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Es ist mit keinem Verstoß zu rechnen, da nach aktuellem Planungsstand keine Gehölzentnahme geplant ist.

Falls widererwartend eine Gehölzentnahme der in der Anlage 4 dargestellten potenziellen Quartierbäume durchgeführt wird, müssen Maßnahme V 3.1 und A 1.1 umgesetzt werden.

Um eine Tötung von im Quartier befindlichen Tieren zu vermeiden ist die Durchführung der Entnahme von quartierhöffigen Gehölzen nach der Balzzeit, zwischen dem 30. November und dem 28. Februar, durchzuführen (**V 3.1**). Der Verlust der wahrscheinlich durch Fledermäuse genutzten Quartierstrukturen im Eingriffsgebiet ist durch den Ausbau/Erhalt eines bereits bestehenden Quartiers im Umfeld mit Absprache der unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Falls das nicht möglich sein sollte, muss der Verlust durch das Anbringen von Ersatzquartieren ausgeglichen werden (**A 1.1**). Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V 3.1: B Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionsperiode der vorkommenden Arten (X - II)

A 1.1: Ausbringen von hochwertigen Baumquartieren (Kästen) für Fledermäuse

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Umfeld des UG wurden vorrangig Arten als Brutvögel registriert, die für Gebüsch resp. Gehölz dominierte Lebensräume typisch sind. Dazu kommen hier jedoch noch einzelne Arten offener (z.B. Schwarzkehlchen) oder halboffener (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke) Lebensräume. Die Erfassung ergab ein im Hinblick auf die Habitatausstattung typisches Bild der Brutvogelfauna.</p> <p>Die in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Arten sind, wie alle europäischen Vogelarten, nach §7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb)) BNatSchG besonders geschützt. Es wurde keine Art nachgewiesen, die nach BNatSchG als streng geschützt gilt.</p> <p>Bei den Arten, die im Plangebiet festgestellt worden sind, handelt es sich dabei um nicht gefährdete Arten, die in der Region auch verbreitet und nicht selten sind (Bachstelze und Blaumeise).</p> <p>Neben den oben aufgeführten Brutvögeln wurden weitere Arten registriert, die als Nahrungsgäste klassifiziert wurden. Dies betraf in erster Linie Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke),</p>		

die während des Untersuchungszeitraumes regelmäßig (v. a. Rotmilane) über dem UG nach Nahrung suchten.

Die Lage der Nachweispunkte ist in der Anlage 2 kartographisch dargestellt.

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung des Plangebiets ist von keinem erhöhten Risiko für die Störung von Tieren mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Bodenbrüterpopulation durch die geplante Bautätigkeit zu erwarten.

Falls entgegen der aktuellen Planung Gehölze entnommen werden, ist dies ausschließlich außerhalb der Brutzeit zulässig (V 3.1). Unter Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Störung auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung des Plangebiets ist mit keinem erhöhten Risiko durch die geplante Bautätigkeit zu rechnen.

Falls entgegen der aktuellen Planung Gehölze entnommen werden, ist dies ausschließlich außerhalb der Brutzeit zulässig (V 3.1). Unter Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Störung auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V 3.1: Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionsperiode der vorkommenden Arten (X
- II)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V 3.3	Umsiedlung wenig mobiler Arten mit geeigneten Methoden
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme <p>Die auf der angrenzenden Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen sind durch Stellen eines Reptilienschutzzauns (Folie, kein Netz) vor dem Einwandern auf die Baufläche und vor einer Inanspruchnahme im Zuge der Bauarbeiten (z. B. durch Baufahrzeuge oder zur Materiallagerung) zu schützen. Der Zaun muss als Barriere zwischen Grünfläche und Baugebiet gestellt werden.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der eingezäunten Fläche weitere Individuen befinden, die dort überwintert haben. Deshalb wird das Aufstellen von selbstleerenden Fangeimern empfohlen, um ein tägliches Abfangen durch ein Fachbüro zu vermeiden (Abstand der Fangeimer = 10 m). Die Fangeimer sollten eine Abwanderung zu den angrenzenden Habitatflächen ermöglichen. Der Schutzzaun sollte die zu bebauende Fläche einschließen und möglichst alle Gehölzbestände ausgrenzen, da diese als Leitstruktur für Zauneidechse dienen.</p> <p>Weiterhin ist beim Bau des Zauns darauf zu achten, dass er eine Abwanderung der Tiere ermöglicht, ein erneutes Einwandern jedoch verhindert. In Anlage 5 sind selbstleerende Fangeimer, so wie das korrekte Schrägstellen des Zauns dargestellt.</p> <p>In der folgenden Abbildung 2 ist beispielhaft dargestellt, wie das Stellen des Reptilienschutzzaunes im UG möglich wäre.</p>	

V 3.3	Umsiedlung wenig mobiler Arten mit geeigneten Methoden
	
<p>Abbildung 2: Lage des Reptilienschutzzauns mit selbstleerenden Eimern im UG bei Wähltitz. (Grundkarte: Digitale Orthophotos (Stand: 11/2024) © LVerGeo LSA), (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)</p>	
<p>Ausführungszeitraum</p> <p>Die Anbringung des Schutzzaunes sollte bis Mitte Februar erfolgen und über den gesamten Bauzeitraum bestehen bleiben.</p>	
<p>Unterhaltungspflege</p> <p>keine</p>	
<p>Kontrolle/ Monitoring</p> <p>Eine regelmäßige Funktionskontrolle des aufgestellten Schutzzaunes und der Fangeimer ist erforderlich.</p>	

V 3.2	ggf. rechtzeitige Habitatpessimierung zur Vergrämung / Lenkung
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Grünflächen abseits der Fahrtwege im Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme Vor Baubeginn sind alle Grünflächen mit Aufwuchs im Untersuchungsgebiet zu vergrämen, um eine Nutzung durch Zauneidechsen zu verhindern. Die Flächen sind im Februar (vor Baubeginn) ohne schwerem Gerät zu mähen und dürfen eine Vegetationshöhe von 10 cm nicht überschreiten.	
Ausführungszeitraum Vor Baubeginn und vor der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (vor März).	
Unterhaltungspflege Mahd, sobald Vegetationshöhe 10 cm überschreitet.	
Kontrolle/ Monitoring Keine	

V 3.1	Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionsperiode der vorkommenden Arten (X - II)
Konflikt im geplanten Eingriff Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung	
Bezug/ betroffene Flächen Gehölzbestand im/am Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme alle Gehölzbrüter, Fledermäuse	
Maßnahme Im Zuge der bauvorbereitenden Beräumungen sind Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Zusätzlich sind Gehölzentnahmen an den in Anlage 4 dargestellten Potenzialbäumen nur außerhalb der Nutzungszeiten von Sommerquartieren der Fledermäuse zulässig.	
Ausführungszeitraum Gehölzbrüter: Gehölzentnahme im Zeitraum Oktober bis Februar. Fledermäuse: Gehölzentnahme zwischen dem 30. November und dem 28. Februar.	
Unterhaltungspflege Keine	
Kontrolle/ Monitoring Keine	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

A 1.1:	Ausbringen von hochwertigen Baumquartieren (Kästen) für Fledermäuse
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten	
Bezug/ betroffene Flächen Gehölze mit Quartierpotential (siehe Anlage 4)	
Zielart(en) der Maßnahme Gehölzbewohnende Fledermausarten	
Maßnahme Die Fällung eines Baums muss mit zwei Ersatzquartieren ausgeglichen werden. Empfohlen wird die Anbringung von selbstreinigenden Großraum- oder Universalhöhlen (bspw. Firmen Schwegler oder Hasselfeldt) im unmittelbaren Umfeld des UG. Die Standortauswahl und korrekte Anbringung des Ersatzquartieres sollte im Beisein eines geeigneten Fachgutachters erfolgen.	
Ausführungszeitraum Vor Beginn der Gehölzentnahme	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

8 Zusammenfassung

Im Untersuchungsgebiet ist die Errichtung eines atmosphärischen Wärmespeichers geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Schlingnattern
- das Vorkommen von Amphibien
- das Bestehen von Quartierpotenzial für Fledermäuse
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmenempfehlungen.

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V 3.3	Umsiedlung wenig mobiler Arten mit geeigneten Methoden
V 3.2	ggf. rechtzeitige Habitatpessimierung zur Vergrämung / Lenkung
Bei Gehölzentnahme:	
V 3.1	Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionsperiode der vorkommenden Arten (X - II)
A 1.1	Ausbringen von hochwertigen Baumquartieren (Kästen) für Fledermäuse

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- ANHANG A DER VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BARTHEL, P.H.&T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- Eching.FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.

- LFU (BAYERISCHES LANDESAMT für UMWELT) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsbogen - Maßnahmen. S. 23
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018,
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- STEINICKE, H., HENLE, K., GRUTTKE, H (2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Landwirtschaftsverlag GmbH. Bonn – Bad Godesberg. S. 59.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TROST, M., OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R. WEBER, A.; HOFMANN, T & K. MAMMEN (2020): Säugetiere (Mammalia). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020)

10 Anlagen

- Anlage 1 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle**
- Anlage 2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Karte**
- Anlage 3 Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung**
- Anlage 4 Quartierpotenzialbäume und Horchboxenstandorte - Fledermäuse**
- Anlage 5 Reptilienzaun mit selbstleerenden Fangeimern**
- Anlage 6 Planungen zur Anlage im Luftbild**

Anlage 1: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

Brutvögel und Nahrungsgäste auf der Untersuchungsfläche Wähltitz 2023

BNatSchG: § - streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14a i. V. m. EG 338/97; § 7 Abs. 2 Nr. 14c i. V. m. BArtSchV)

Rote Listen: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste,
 * - nicht gefährdet, - Neozoon

Wiss. Name	Artnamen Deutsch	Kürzel	VSRL Anh. I	BNat SchG	RL D 2020	RL ST 2017	Bestand
Brutvögel							
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt			*	*	1
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm			*	*	1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi			*	*	1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg			*	*	2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Dg			*	*	2
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S			3	V	1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A			*	*	2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R			*	*	2
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	N			*	*	2
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba			*	*	1
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Sti			*	*	1
Nahrungsgäste							
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				*	*	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X	s	*	V	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			s	*	*	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			s	*	*	-
<i>Corvus corone</i>	Raben- x Nebelkrähe				*	*	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	3	-
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				*	V	-



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Umfang geplante Anlage
- Nachweis Brutvogel

0 25 50 m



Auftraggeber:

MIBRAG GmbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeit

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

**Errichtung eines
atmosphärischen Wärmespeichers**

Planbezeichnung:
Nachweis Brutvögel

Plandatum: 19.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVerGeo LSA, (www.govdata.de/dl-delby-2-0)

Kartierer: T. Hofmann



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Umfang geplante Anlage
- Nachweis Zauneidechse

0 25 50 m



Auftraggeber:

MIBRAG GmbH
 Glück-Auf-Straße 1
 06711 Zeit

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
 Forsterstraße 38
 06112 Halle (Saale)
 fon: 0345-682 645 70

Projekt:

**Errichtung eines
 atmosphärischen Wärmespeichers**

Planbezeichnung:
 Nachweis Zauneidechsen





Plandatum: 19.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVerGeo LSA, (www.govdata.de/di-de/by-2-0)

Kartierer: G. Mundt



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Umfang geplante Anlage
-  Horchbox
-  Quartierpotenzial

0 25 50 m



Auftraggeber:

MIBRAG GmbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeit

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Errichtung eines
atmosphärischen Wärmespeichers

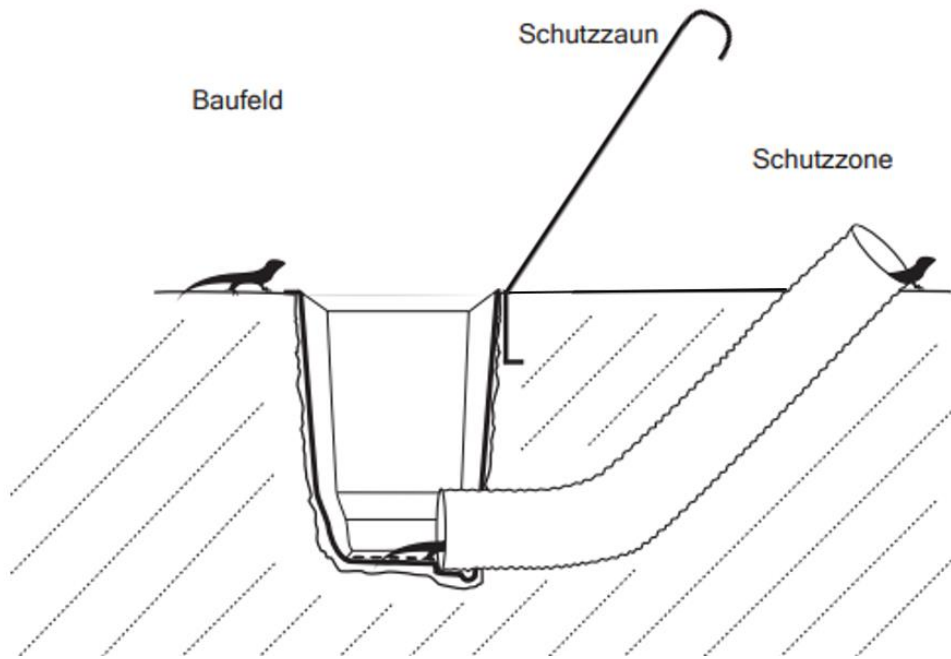
Planbezeichnung:
Quartierpotenzial Fledermäuse, Horchboxen

Plandatum: 19.12.2024

Grundkarte nach: Digitale Orthophotos (Stand: 10/2024) © LVerGeo
LSA, (www.govdata.de/dl-delby-2-0)

Kartierer: G. Mundt

Reptilienzaun mit selbstleerenden Fangeimern:



(Bildvorlage: <https://ortlieb-natur.de/orthab/>, 12.09.2024)

Darauf ist zu achten:

- Zaun wird schräg gestellt (Auswanderung = Zaunüberwindung von drinnen ist möglich)
- Abfangeimer sind direkt an den Zaun zu bauen, da Tiere an diesem entlanglaufen
- Drainagen im Abfangeimerboden verhindern das Volllaufen mit Wasser (Maschen nicht groß wählen, sonst gelangen Tiere hindurch)
- Regelmäßige Kontrolle des Zauns und der Eimer auf Funktionalität (z.B. Löcher und Risse im Zaun, so wie verstopfte Ausgangsröhren der Eimer etc.)



Selbstentleerende Fangeweimer. (habit.art)



Schräg nach Außen geneigtes Aufstellen des Reptilienzauns, damit eingeschlossene Tiere über den Zaun abwandern können. (habit.art)

